

BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 276/96

BESCHLUSS

vom

30. Januar 1997

in dem Rechtsstreit

_____ V _____ Gesellschaft mbH i. L.,
vertreten durch den Liquidator Wilfried D _____
_____ Straße _____, B _____,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. _____ und
Dr. von _____ -

g e g e n

_____ AG,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Lothar S _____
_____ J _____

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. _____ und
Dr. Dr. _____ -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 30. Januar 1997
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 2. Zivilsenats des Thürin-
ger Oberlandesgerichts in Jena vom
26. Juni 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden der Klägerin auferlegt.

Streitwert für die Revisionsin-
stanz: 493.768,87 DM.

G r ü n d e

Das Rechtsmittel wirft keine entscheidungserheblichen
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und ver-
spricht im Ergebnis keinen Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Auslegung des Berufungsgerichts, die Rechtsvorgän-
gerin der Beklagten habe einen Garantievertrag - sei es
auch mit dem Inhalt einer Patronatserklärung - nicht ange-
boten, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Be-
rufungsgericht hat hinreichend zum Ausdruck gebracht, daß

- 3 -

es dem Wortlaut des Schreibens vom 15. August 1989 keine rechtsgeschäftliche Einstandspflicht der Rechtsvorgängerin der Beklagten im Außenverhältnis gegenüber der Rechtsvorgängerin der Klägerin entnahm. Hierbei konnte es berücksichtigen, daß Erklärender und Erklärungsempfänger nicht das in westlichen Staaten übliche Verständnis einer Patronatserklärung zugrunde zu legen brauchten, daß vielmehr eine solche Verpflichtung zwischen beiderseits staatseigenen Wirtschaftseinheiten innerhalb des RGW (vgl. dazu Maskow/Wagner, Kommentar zum GIW, Vorbem. 2 zum achten Teil, S. 333 f) oder gar innerhalb der DDR selbst ganz ungewöhnlich gewesen wäre.

Das von der Revision vorgelegte Antwortschreiben der F. Handelsgesellschaft vom 21. August 1989 würde die Auffassung des Berufungsgerichts sogar bestätigen. Denn danach ging die Rechtsvorgängerin der Klägerin selbst davon aus, daß es erst Anfang September 1989 auf der Leipziger Herbstmesse zu einer endgültigen Vereinbarung mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten kommen sollte.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)